

## 5 StR 332/13

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 22. August 2013 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Computerbetruges

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. August 2013

beschlossen:

Dem Angeklagten K. wird auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. März 2013 gewährt. Damit ist der Be-

schluss des Landgerichts vom 31. Mai 2013 gegenstandslos.

Die Revision des Angeklagten K. gegen das vorgenannte Urteil wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verwor-

fen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels

zu tragen.

Der Angeklagte D. hat die Kosten seiner zurückgenom-

menen Revision zu tragen.

Der Senat sieht von einer Korrektur der Konkurrenzen ab, da hierdurch das Ausmaß der Schuld in keiner Weise betroffen ist.

Basdorf Schneider Dölp

König Bellay